

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 175/09 B

L 17 U 13/07 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 18 U 306/03 (SG Köln)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen,
Ottenser Hauptstraße 54, 22765 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Oktober 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Mutschler
und Heinz
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 29. April 2009 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet. Da der Beschluss über eine erfolglose Nichtzulassungsbeschwerde nur kurz begründet werden soll, hiervon aber abgesehen werden kann, wenn die Begründung - wie hier - nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG), beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise:
- 2 Der Kläger stützt seine Beschwerde auf den Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist eine Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel gerügt wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Der Kläger rügt, das LSG habe den Sachverständigen Dr. K. mit der Erstellung eines sozialmedizinischen Gutachtens auf dem Gebiet der posttraumatischen Belastungsstörung beauftragt, obwohl er Zweifel geltend gemacht habe, dass der Sachverständige auf diesem Spezialgebiet ausreichend fortgebildet sei. Soweit der Kläger hieraus ableitet, das LSG habe seine Entscheidung nicht auf das Gutachten des Dr. K. stützen dürfen, hat er nicht aufgezeigt, ob er beim LSG nach Vorlage des Gutachtens gegen dessen Verwertung Einwendungen erhoben hat. Es wird daher aus seinem Vorbringen bereits nicht deutlich, ob der gerügte Mangel durch Einlassung des Klägers zur Sache geheilt worden ist (§ 202 SGG, 295 Zivilprozessordnung).
- 4 Soweit der Kläger sinngemäß nicht die Beweiswürdigung des LSG, sondern die Unterlassung weiterer Ermittlungen von Amts wegen rügen wollte, fehlt es daran, dass er keinen Beweisantrag bezeichnet hat, den er beim LSG gestellt und bis zuletzt aufrechterhalten hat und dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Auch dieser Verfahrensmangel ist nicht in der gebotenen Weise bezeichnet worden.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

